

Geschäftsordnung für den Bundesvorstand (GO BV)

der
Eurojumelages Deutschland e. V.
(EuroJD)



Stand: Oktober 2022

Inhalt

- 1 Zusammensetzung des Bundesvorstandes
 - 2 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder
 - 3 Sitzungen des Bundesvorstands
 - 4 Delegiertenversammlung
 - 5 Mitarbeit in den Organen der Eurojumelages
 - 5.1 Verwaltungsrat
 - 5.2 Generalversammlung der Eurojumelages
 - 6 Internationale Veranstaltungen
 - 7 Nationale Veranstaltungen
 - 8 Zusammenarbeit mit den Sektionen
 - 9 Information der Mitglieder des Bundesvorstandes
 - 10 Geschäftsstelle
 - 11 Geschäftsverteilungsplan
 - 12 Finanzordnung
 - 13 Inkraftsetzung
- Anlage 1: Geschäftsverteilungsplan (GVP)
Anlage 2: Finanzordnung (FO)

1 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 dem geschäftsführenden Bundesvorstand (gesch. BV), das sind:
 - die / der Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - die Schriftführerin / der Schriftführer
 - die Kassenführerin/der Kassenführerund
- 1.2 den übrigen Vorstandsmitgliedern, das sind:
 - die stellvertretende Schriftführerin / der stellvertretende Schriftführer
 - die stellvertretende Kassenführerin / der stellvertretende Kassenführer
 - die Beauftragten
 - die Beisitzer

2 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in der Satzung sowie in dieser GO und deren Anlagen festgelegt.

3 Sitzungen des Bundesvorstandes

- 3.1 Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der gesch. BV hat jedoch das Recht, Mitglieder und Nichtmitglieder der EuroJD zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- 3.2 Sitzungen des gesch. BV finden grundsätzlich alle sechs Wochen statt. Sie sind mindestens eine Woche vorher – unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich einzuberufen. Sonstige Vorstandsmitglieder können zu Sitzungen des gesch. BV eingeladen werden oder auf eigene Kosten an den Sitzungen teilnehmen. Sämtliche Vorstandsmitglieder erhalten die Tagesordnung zu ihrer Information.

- 3.3 Die Sitzungen können auch unter Nutzung neuer Medien / Techniken durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder, die per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, zählen als anwesend i. S. des Pkt. 3.6.
- 3.4 Stimmberechtigt sind bei Sitzungen des gesch. BV nur die Mitglieder des gesch. BV (s.1.1). Andere Teilnehmer haben nur Mitspracherecht.
- 3.5 Beschlüsse des gesch. BV bzw. des BV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder diese GO nicht anderes bestimmen.
- 3.6 Der gesch. BV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des gesch. BV anwesend sind. Der BV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des gesch. BV und ein Drittel der übrigen BV-Mitglieder anwesend sind.
- 3.7 Sitzungen des Bundesvorstandes finden mindestens einmal jährlich statt (siehe § 13 (9) der Satzung). Jede Sitzung sollte drei Monate vorher unter Angabe von Ort, Zeit und voraussichtlicher Tagesordnung schriftlich angekündigt werden. Die Einladung – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – muss spätestens 14 Tage vorher erfolgen. Die Sitzung ist so gründlich vorzubereiten, dass die Abwicklung der Tagesordnung in kürzester Zeit erfolgen kann.
- 3.8 Von allen Sitzungen des Bundesvorstandes sowie des gesch. BV sind Protokolle zu fertigen. Protokolle der Sitzungen des BV als auch des gesch. BV werden nach deren abschließender Genehmigung an alle Sektionen verteilt. Sie sind möglichst innerhalb eines Monats zu versenden.

4 Delegiertenversammlung

Die Durchführung von Delegiertenversammlungen wird in der „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“ (GO DelVers) gemäß § 12 (7) der Satzung geregelt.

5 Mitarbeit in den Organen der Eurojumelages

5.1 Verwaltungsrat

- 5.1.1 Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates regelt die Geschäftsordnung der Eurojumelages. Seine Mitglieder sind ständige Mitglieder und im Vereinsregister am Sitz des Vereins eingetragen.
- 5.1.2 Die den deutschen Verband der EuroJD vertretenden ständigen Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder des BV benannt.
- 5.1.3 Ist ein ständiges Mitglied an der Teilnahme einer Verwaltungsratssitzung verhindert, beschließt der gesch. BV über die Entsendung eines Vertreters.

5.2 Generalversammlung der Eurojumelages

- 5.2.1 Zusammensetzung, Termin und Organisation der Generalversammlung regelt die Geschäftsordnung der Eurojumelages.
- 5.2.2 Erhält der deutsche Verband den Auftrag, eine Generalversammlung durchzuführen, setzt der BV eine Organisationskommission ein.

6 Internationale Veranstaltungen

Internationale Veranstaltungen bearbeiten die für die betreffenden Aufgabenbereiche zuständigen Beauftragten in Zusammenarbeit mit dem gesch. BV.

7 Nationale Veranstaltungen

- 7.1 Der gesch. BV hat die Pflicht und das Recht, im Bedarfsfall sonstige Sitzungen, Tagungen o.ä. einzuberufen. (Tagung der Kassenführerinnen / Kassenführer, Tagung der

Sektionsverantwortlichen usw.) Über die Einberufung entscheidet auf Antrag der gesch. BV mit absoluter Mehrheit.

7.2 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Sektionsvorstände.

8 Zusammenarbeit mit den Sektionen

8.1 Der Bundesvorstand und die Sektionen haben die Pflicht, zum Wohle des Vereins vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

8.2 Der Bundesvorstand hat die Sektionen in erster Linie beratend zu unterstützen und ihnen bei ihren Vorhaben zu helfen.

8.3 Der BV hat nur dann das Recht, sich in die Angelegenheiten der Sektionen einzuschalten, wenn diese gegen die Satzung, gegen bindende Beschlüsse, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den Geist der EuroJD verstoßen.

8.4 Der BV hat die Sektionen über seine Arbeit und über die Vorgänge von allgemeinem Interesse zu informieren.

8.5 Die Sektionen haben die Pflicht, den BV über alle Veranstaltungen, die sie durchführen oder an denen sie teilnehmen, zu informieren.

9 Information der Mitglieder des Bundesvorstandes

9.1 Vorgänge, die den Arbeitsbereich eines Mitglieds des BV betreffen, sind diesem unverzüglich zur Bearbeitung zuzuleiten.

9.2 Alle wichtigen Vorgänge sind den Mitgliedern des BV bekannt zu geben.

10 Geschäftsstelle

Der Arbeitsplatz einer Geschäftsstelle wird bis auf Weiteres nicht besetzt.

11 Geschäftsverteilungsplan

Siehe Anlage 1

12 Finanzordnung

Siehe Anlage 2

13 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung (einschließlich Anlagen) wurde auf der Sitzung des Bundesvorstandes am 19.11.2011 in Riedstadt beschlossen und am 29.10.2022 in Bonn-Meckenheim geändert.

Für den Bundesvorstand
gez. *Michaela Alber*
Vorsitzende

gez. *Rita Caumettes*
stv. Vorsitzende

gez. *Irmis Corbet*
stv. Vorsitzende